



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Motion

Nr. 257 2000/2004

von Guido Durrer namens der FDP-Fraktion,
Pius Suter namens der CVP/CSP-Fraktion,
Max Vogel namens der SVP-Fraktion
vom 15. Januar 2003

**Wurde anlässlich der
47. Ratssitzung vom
1. April 2004 als Postulat
abgelehnt.**

Für ein gesamtheitliches Parkplatzreglement der Stadt Luzern

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Mit der Motion wird der Stadtrat beauftragt, den Entwurf für ein „gesamtheitliches Parkplatzreglement für die Stadt Luzern“ zu schaffen. Das neu zu schaffende Reglement solle insbesondere die Bestimmungen über das Dauerparkieren, die Anwohnerbevorzugung sowie das zeitlich beschränkte Parkieren und die Parkuhrenabgaben umfassen. Begründet wird das Begehren mit der Feststellung, die „Regelungsdichte“ im Zusammenhang mit Parkplätzen auf dem Boden der Stadt Luzern sei „sehr gross und auf verschiedene Reglemente verteilt“.

Mit der Zustimmung zum B+A 23/2002 vom 8. Mai 2002: „Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement)“ und dem damit verbundenen Erlass des Parkkartenreglements wurden das Reglement über das Dauerparkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und auch das Reglement über die Anwohnerbevorzugung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund aufgehoben. Das Parkraumbewirtschaftungskonzept der Stadt Luzern ist heute in lediglich zwei Erlassen geregelt, einer regelt das dauernde Parkieren, der andere das kurzfristige Parkieren. Die beiden Reglemente weisen keine Überschneidungen auf. Eine Zusammenlegung der beiden Erlasse in einen (neuen) ist wohl möglich, doch kann damit kein wesentlicher Vorteil erzielt werden. Ergänzt sei, dass es im Weiteren das Parkplatzreglement für die Stadt Luzern vom 17. April 1986 gibt. Dieser Erlass regelt das Erstellen von privaten Parkplätzen und hat sachlich mit der Parkplatzbewirtschaftung auf öffentlichem Grund nichts zu tun. Der in der Motion vertretenen Auffassung, ein städtisches Parkraumbewirtschaftungskonzept, das in zwei Reglementen geregelt ist, stelle eine auf „viele verschiedene Reglemente“ verteilte unübersichtliche Regelungsdichte dar, kann der Stadtrat nicht folgen. Hätte das Parlament die Ansicht geteilt, die Regelung des kurzfristigen und des dauernden Parkierens seien in einem einzigen Erlass zusammenzufassen, hätte es den B+A 23/2002 zurückweisen müssen. Es

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

ist mit dem Interesse einer gewissen Beständigkeit des Rechts nicht vereinbar, das Parkkartenreglement ohne hinreichenden Grund innert Jahresfrist mit einer Integration der Bestimmungen über das zeitlich beschränkte Parkieren zu revidieren.

In der Motion wird vorgebracht, die Kompetenz des Stadtrates, die Parkzeitbeschränkungen in den einzelnen Zonen zu verfügen und das zeitlich beschränkte Parkieren auf den Parkuhrenplätzen zu ändern, sei „nicht transparent“. Die entsprechenden Verfügungen seien „nicht genügend klar ersichtlich, weshalb der Inhalt dieser Verfügungen nach Möglichkeit in die Verordnung aufzunehmen ist“. Mit Entscheid Nr. 43 vom 11. Januar 2000 hatte der Regierungsrat des Kantons Luzern gestützt auf § 18 der Strassenverkehrsverordnung dem Stadtrat die Kompetenz erteilt, auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Luzern – ausser auf Nationalstrassen und Kantonsstrassen sowie in deren Verknüpfungsbereich mit anderen Strassen – Verkehrsanordnungen zu erlassen. Eine Änderung der erlaubten Parkzeit und eine Änderung der Parkgebühren stellen Verkehrsanordnungen dar. Alle Verkehrsanordnungen werden im Kantonsblatt publiziert. Nach Massgabe des kantonalen Rechts sind sie mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Verkehrsanordnungen werden aber nicht nur publiziert, sondern nach Massgabe des Strassenverkehrsrechts auch signalisiert oder markiert und sind damit im wörtlichen Sinn für jedermann sichtbar. Es wäre von der Zielsetzung her falsch und unzulässig, rechtskräftig erlassene Verkehrsanordnungen, die wie erwähnt Allgemeinverfügungen darstellen, in ein generell abstraktes Reglement zu integrieren und damit Normen zu erlassen über Sachverhalte, die der Stadtrat bereits rechtskräftig angeordnet hat.

Das Parkkartenreglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften über das Parkieren wurden unter massgeblicher Mitwirkung der Quartiere und in Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse erarbeitet. Sie stellen einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den Interessen der Anwohner und der Wirtschaft dar. Die gestützt auf das Reglement verfügten Verkehrsanordnungen sind verfügt und in Rechtskraft erwachsen.

Der Stadtrat lehnt die Motion ab.

Stadtrat von Luzern
StB 33 vom 14. Januar 2004

